

Begleitschein-Regulativ.

In Gemäßheit des §. 58 des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedenehaltungen der Begleitscheine.

§. 1.

Der Zweck der Begleitscheine (Vereinszollgesetz §. 33) ist, entweder

- a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Weiterbeförderung solcher Waaren zu sichern, oder
- b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amt zu überweisen.

Im dem ersten Zweck dienen Begleitscheine I, zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist nach den anliegenden Mustern A, B und C zu entnehmen. *A. B. C.*

§. 2.

Auf Antrag der Beschlissenen können auch solche Waaren mit Begleitschein I abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zahllos sind (Vereinszollgesetz §. 41).

Begleitscheine II werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein bezogen wird, 15 % oder mehr beträgt (Vereinszollgesetz §. 51).

2. Befugniß der Ämter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3.

Die Ämter, welche nach Maßgabe der §§. 128 und 181 des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zu stehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

Begleitscheine unter Eisenbahnwagenverschluß dürfen nur auf solche Hauptämter im Innern mit Niederlage abgefertigt werden, auf welche nach dem aufgestellten Ämterverzeichnis Verstärkungen im Eisenbahnverkehr unter Wagenverschluß vorgenommen werden können.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitscheinausfertigung

§. 4.

Zur Ertheilung eines Begleitscheins I bedarf es einer schriftlichen, von dem Exportanten (Vereinszollgesetz §. 44) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen:

- a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (Vereinszollgesetz §§. 22 bis 27, 41 und 42),
- b) bei Befragungen von Niederlagen — Anmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30),
- c) bei der Weiterverladung der mit Begleitschein I angeformten Waaren — Begleitscheinauszüge (§. 33).